

verein.kleinstcampingplaetze@gmx.de

[EXTERN] Berücksichtigung und Lösungsmöglichkeiten - Kleinstcampingplätze ("5er-Plätze") am 03.12.2025
An wirtschaftsausschuss@landtag.ltsh.de Kopie verein.kleinstcampingplaetze@gmx.de

Sehr geehrter Herr Vorsitzende des Wirtschafts- und Digitalisierungsausschusses
Claussen,
sehr geehrter Herr Staatssekretär des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen
und Sport Hogrefe,

mit Interesse haben wir die Stellungnahme des Staatssekretärs vom 06.11.2025
Umdruck 20-05527 gelesen.

Wir sind in dieser Angelegenheit deutlich anderer Meinung.

Wir fordern, dass Gemeinden wieder, wie in 2007, selber die Möglichkeit erhalten, über Kleinststellplätze zu entscheiden und diese ggf mit Auflagen genehmigen können. Dafür bräuchte es die Wiederaufnahme des Satzes aus der alten Fassung in den Paragraphen 37 Abs 1 Landesnaturschutzgesetz, siehe Anlage (alte und neue Fassung des Naturschutzgesetzes).

Dadurch wäre der gesetzliche Rahmen wieder gegeben.

Ferner wird in den eingereichten Stellungnahme - siehe Umdrucke zur Drucksache 20/3040 Antrag „Camping in Schleswig-Holstein stärken – Kleinstcampingplätze wieder möglich machen“, weiter unten - der Vorschlag unterbreitet, dass folgender Satz aus der Vollzugsbekanntmachung, dem „Handbuch zur LBO“, aktuelle Fassung vom 15.8.24, gestrichen wird, dass " Kleinstcampingplätze einer Baugenehmigung bedürfen." Die LBO selbst definiert Campingplätze im § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 erst als Plätze mit mehr als fünf Aufstellflächen.

Damit wären das reine Aufstellflächen für bis zu fünf Wohnmobile oder Zelte aus dem Baurecht befreit.

Der Widerspruch, dass durch die Änderung in 2007 eben nur eine einheitliche Gesetzgebung erfolgen sollte, aber gleichzeitig Kleinstcampingplätze als Nebennutzung zu einer Hauptnutzung weiterhin unter 37 (1) Landesnaturschutzgesetz möglich bleiben genau wie das Aufstellen von Zelten über 6 Monate wäre gelöst. Um Naturschutzbelange war es bei der Änderung in 2007 und auch in 2016 nicht gegangen.

Die 5er Plätze haben einen ganz anderen Sinn und Zweck als die großen Plätze mit bis zu 800 Stellplätzen pro Platz. Daher ist hier eine andere (einfache) Behandlung erforderlich.

Die gerade mal 100 5er Plätze bis 2023 verfügten über eine Struktur mit Müll und Wasserversorgung. Sie waren eben kein Tatbestand für wildes Campen. Sie waren eine charmante Besonderheit Schleswig-Holsteins seit den 1960er Jahren und als Zubrot für

die Menschen vor Ort entwickelt. Bis zur gesetzlichen Änderung in 2007 wurden sie von den Unteren Naturschutzbehörden genehmigt.

Die oft erwähnten zwischenzeitlichen rechtswidrigen Genehmigungen resultierten daraus, dass die Gesetzesänderung aus 2007 erst im Sommer 2020 bekannt wurde (bei der Genehmigung eines Toilettenhäuschens für zwei 5er Plätze).

Wir bitten Sie um Berücksichtigung und fordern in der nächsten Ausschusssitzung am 03.12.25 den Beschluss einer mündliche Anhörung, da sehr viele unterschiedliche Blickwinkel als Umdrucke zur Drucksache 20/3040 Antrag „Camping in Schleswig-Holstein stärken – Kleinstcampingplätze wieder möglich machen“ vorliegen.

Die wesentlichsten Aspekte der vorliegenden Umdrucken haben wir wie folgt zusammengefasst:

Der NABU hat grundsätzlich keine Bedenken gegen die in § 37 LNatSchG behandelten Kleincampingplätze, ob nun als Zeltlager für organisierte Freizeitgruppen oder auch für Einzelpersonen.

Aus Sicht des Bundesverband der Campingwirtschaft in Deutschland wird zwar gesagt, Kleinstcampingplätze wolle man nicht aus Konkurrenzgründen verhindern, es ginge vielmehr Sicherheit (Brandschutz, Umweltschutz) → etwas, was auch von den Kleinstplätzen eingehalten wird; auch ginge es angabegemäß um die Vermeidung von „Wildwuchs, der von den Behörden schon jetzt kaum kontrolliert werden kann“ → dem Widerspruch, dass die rd. 100 bestandenen Kleinstcampingplätze seitens der Gemeinden genehmigt waren; als letzter Punkt wurde Chancengleichheit aufgeführt. Dieser Punkt ist aus Sicht der Kleinstplätze insofern relevant, als dass diese seit den 1969 genehmigt waren, was ohne verständliche Begründung nicht weiter ermöglicht wurde durch die Herausnahme der Worte „Wohnwagen“ und „Wohnmobile“ aus dem §37 Landesnaturschutzgesetz in 2007, obgleich die Unteren Naturschutzbehörden seit Jahrzehnten ihre Genehmigung ausgesprochen hatten. → All die Auflagen für große Plätze brauche es für die Kleinstplätze nicht, da sie mit bis zu 5 Stellplätzen über eine überschaubare Struktur verfügen und zweitens auch gar nicht die Wirtschaftlichkeit wie die großen Plätze aufweisen, die auf möglichst viel Masse setzen; auch eine Verkehrsbelästigung gäbe es deutlich weniger als bei den großen Plätzen. → Da die Plätze sicherlich weiter von den Gemeinden zu genehmigen sind (was aufgrund der in 2007 erfolgten Gesetzesänderung den Gemeinden derzeit nicht mehr möglich ist), käme es aus unserer Sicht auch nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung, da ein ganz anderes Klientel angesprochen wird: es geht meist um naturnahe Campingerholung, entweder für Familien, die ihren Kindern oder selbst die Natur, den Strand, den Fluß genießen und zeigen wollen oder um je 5 Dauerstellplätze, die quasi vererbt werden, und – auch von Verpächterseite – als Teil einer Familie empfunden werden, da oft ein Jahrzehntelanges Kennen vorliegt.

Der Städteverband Schleswig-Holstein hebt hervor, die Erfahrung habe gezeigt, dass die Bauleitplanverfahren z. T. sehr aufwändig und kostenintensiv sind, gerade hinsichtlich der

geforderten Standortprüfung. Vor diesem Hintergrund könnte eine Regelung, die die Zulassung von sog. Kleinstcampingplätzen unbürokratisch ermöglicht, sowohl auf Seiten der Gemeinden als auch auf Seiten der Betreiber Entlastungseffekte erzielen. Daher werde vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Genehmigung derartiger Plätze nur durch die Gemeinde oder im Einvernehmen mit der Gemeinde erfolgen darf. Andernfalls stehe zu befürchten, dass bereits erfolgte (baurechtliche) Steuerungen konterkariert werden oder anderweitige Nutzungskonflikte entstehen.

Der Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V. und seine Mitglieder (Lokale Tourismusorganisationen nach dem LTO-Konzept Schleswig-Holstein) sprechen sich für die Genehmigungsvereinfachung und -erweiterung von „kleinen“ und besonderen Übernachtungsformen für den Binnenlandtourismus aus. Ohne eine Genehmigungsvereinfachung für temporäre oder kleinteilige Übernachtungsformen kann das spezifische touristischen Potenzial im Binnenland nicht umfänglich gehoben werden. [...] Gerade deshalb sind privat initiierte, kleinteilige Angebote wie Kleinstcampingplätze eine sinnvolle und niedrigschwellige Alternative.

Der Vorsitzende des Bau und Wegeausschusses der Gemeinde Kronsgaard weist darauf hin, dass in der Gemeindevorvertretung am 21.9.2023 einstimmig beschlossen wurde „Der Erhalt der Kleinstcampingplätze wird befürwortet.“, der Betrieb der Kleinstcampingplätze stelle seit vielen Jahrzehnten eine Bereicherung dar. Von diesen Plätzen gehe keine besondere Verkehrsbelastung, Lärmbelästigung oder Umweltbelastung aus. Auch habe es nie Beschwerden aus der Bevölkerung zu diesen Campingplätzen gegeben. Aufgrund ihrer geringen Größe und der unmittelbaren Nähe zur Wohngebäuden fügten sich diese unauffällig in die Landschaft ein und seien ein fester Bestandteil des ländlichen Erscheinungsbildes der Gemeinde geworden. Durch den Wegfall dieser Campingplätze wären der Gemeinde Einnahmen entgangen (Tourismusabgabe, Beiträge zum Wasser und Bodenverband, Kanalnutzungsgebühren). Die Ablehnung sei insofern nicht verständlich, als das unserer Einschätzung nach keinerlei Belange des Naturschutzes betroffen sind und auch keine neuen Campingplätze geschaffen werden sollen; die Funktionsweise der bestehenden Kleinstcampingplätze unterscheide sich vom Betrieb eines „normalen“ Campingplatzes deutlich: Aufgrund der Größe kommt es zu keinen konzentrierten Belastungen weder im Bereich Verkehr, Lärm oder Umwelt und durch die ausschließliche Vermietung als Jahresstellplätze ist auch keine Belastung durch regelmäßigen Auf- und Abbau, oder An- und Abreisen vorhanden. All dies seien die Gründe, warum die Gemeinde diese Plätze als nicht störend empfindet.

Der Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V. begrüßt, dass in bestimmten Bereichen die strukturellen Besonderheiten Schleswig-Holsteins Berücksichtigung finden bzw. weiterhin finden, insbesondere in Bezug auf die Landwirtschaft als wichtigem strukturellen und wirtschaftlichen Standbein. Hierzu gehört für viele Betriebe nicht nur in küstennähe oftmals auch der touristische Sektor als weiteres Standbein neben der originären Landwirtschaft. §2 Abs.1 LBO definiere den Begriff der baulichen Anlage. Nr.4 erkläre auch Campingplätze zu baulichen Anlagen, ohne konkrete Stellplatzangabe. Korrespondierend regele § 1 Abs. 1 CWVO SH, dass Campingplätze Plätze seien, „die während des ganzen Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und die im

Rahmen einer Erholungsnutzung nach § 10 Baunutzungsverordnung zum Aufstellen und zum vorübergehenden Bewohnen von mehr als fünf Wohnwagen, Zelten oder Campinghäusern bestimmt sind.“ Nach diesen Definitionen seien Kleinstanlagen für bis zu einschließlich fünf Einheiten keine Campingplätze.

Der rechtliche Hintergrund des in dem Antrag der FDP angeführten Vereinfachungsvorschages für die Umsetzung von Kleinstcampingplätzen entspringe dem Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 24.02.2021 (MELUND, MILIG und MWVAT). Bis zum In-Kraft-Treten dieses Erlasses waren sog. Fünfer-Stellplätze auf landwirtschaftlichen Betrieben baugenehmigungsfrei. Mit Einführung dieses Erlasses wurde festgeschrieben, dass unter den Voraussetzungen der sog. mitgezogenen Privilegierung gem. § 35 Abs 1 Nr. 1 BauGB landwirtschaftliche Betriebe Kleinstcampingplätze an der Hofstelle errichten können, soweit diese wirtschaftlich und optisch untergeordnet bleiben im Vergleich zum landwirtschaftlichen Betrieb sowie räumlich unmittelbar der Hofstelle zugeordnet.

Laut dem Verein für Kleinstcampingplätze seien bei den 5er Plätzen keine negativen Auswirkungen für den Natur-/Landschaftsschutz, den Küstenschutz und die Allgemeinheit durch die 5er Plätze bekannt, die sich charmant in das Landschaftsbild einfügten. Anders gäbe es sicherlich zusätzliche Auflagen oder ähnliches seitens der Gemeinden. Ebenso wenig stellten diese Plätze keinen Tatbestand für wildes Campen dar, da die Plätze meist seit Jahrzehnten über Wasser, Müllentsorgung und Sanitär verfügen und eine wichtige Einnahme für die Verpächter dargestellt haben. Ferner gäbe es jedoch durch die derzeitige Regelung viele sich widersprechende Regelungen und eine Ungleichbehandlung wie zum Beispiel die im § 37 Landesnaturschutzgesetz verbliebenen Ausnahmeregelungen, wonach 5er Plätze für die Landwirtschaft weiterhin möglich seien und auch Zeltlager für 35 Personen/6Monate weiter möglich wären. Selbst wenn bei den Kleinstplätzen Baugenehmigungen für Toilettenhäuschen vorliegen, sei ein Betrieb untersagt.

Als Lösung wird vorgeschlagen, eine Gemeinde erhielte wieder - wie in der Zeit vor 2007 - den gesetzlichen Rahmen, selbst über die 5er Plätze zu entscheiden.

Auch bereits in der Vergangenheit genehmigte 5er Plätze, die mit ihrer geregelten Struktur (Müll, Abwasser, Sanitär) neben den großen Plätzen auch im 150m Küstenstreifen stehen, sollten dieses weiterhin dürfen, sofern sie vor Ausweitung des 50m Streifens auf den 150m Streifen genehmigt waren. Dieses vor dem Hintergrund, dass die immer strengerer Auflagen auch nicht auf bereits genehmigte Plätze ausgedehnt werden. Hier gibt es Ausnahmemöglichkeiten beim bundeseinheitlichen Küstenschutzstreifen.

Die bestehende Ausnahmeregelung in § 37 (1) Landesnaturschutzgesetz für landwirtschaftliche Betriebe sollte für bis 2023 bestandene und auch neue 5er Plätze möglich sein, sofern sie über eine Struktur für die Wasser-, Müllentsorgung und Sanitäranlagen verfügen ohne ein kostspieliges Bauleitplanverfahren, welches sich die kleinen privaten Verpächter kaum leisten können und aufgrund immer zunehmender Anforderungen immer weniger Chancen auf Erfolg habe. Es sei daher eine pragmatische

Lösung erforderlich zumindest für die bis 2023 bestehenden 5er Plätze durch eine unterschiedliche Behandlung zu den großen Campingplätzen.

Laut einem Gastgeber und Vancamp-Reisender, stünden sich in der Debatte im Kern zwei konträre Sichten gegenüber, die der SPD, vertreten durch Thomas Hölck, und die von FDP (Annabell Krämer) und SSW (Sybille Nitsch). Die SPD sieht das Thema ganz weitgehend aus ordnungs-, steuerungs- und tourismuspolitischer Sicht, bei der Sicht von FDP und SSW stehen hingegen die Nutzer und Betreiber der Kleinstplätze im Vordergrund.

Seiner Meinung nach sei widerlegt, dass Kleinstcampingplätze eine Senkung der Qualität bedeuten würden. Es sei eine andere Qualität – und zwar eine, die von vielen Reisenden gesucht wird. Die touristische Qualität des Bundeslandes insgesamt werde durch ihre Vielfalt und Verteilung sogar gesteigert. Wie in seiner Stellungnahme beschrieben gäbe es sehr unterschiedliche Gruppen innerhalb der Camper, und auch innerhalb der Wohnmobilisten. Gemeinsam ist allen Gruppen, dass sie das enge Stehen in Reih und Glied auf großen Plätzen als solches nicht schön finden. Viele der eine-Nacht-Camper schildern ihm das Gefühl, in weiten Teilen Schleswig-Holsteins nicht willkommen zu sein, sie sind auf der Durchreise nach Dänemark. Sie beklagen zu wenige individuelle kleine Stellplätze. Auch unter den Kleinstplatzanbieter gäbe eine Vielfalt, und genau das ist für ein abwechslungsreiches Urlaubserlebnis der Gäste, die Land und Leute kennen lernen wollen, eine wichtige Qualität. Wie von Sybille Nitsch beschrieben, sei das Angebot meist nur ein Nebenerwerb von Leuten, die, als Landwirte oder nicht, viel Raum und Platz haben. Sie bieten die Plätze oft primär aus Freude an der Gastgeberei an.

Für die Tourismuswirtschaft sind die Kleinstcampingplätze tatsächlich eine „Erweiterung der Produktpalette“ (Annabell Krämer). Wenn es gelänge, Schleswig-Holstein insgesamt wieder als wohnmobilfreundliches Land in die Köpfe zu bringen, werde dies auch den großen Anbietern zu Gute kommen. Vielfalt lockt. [...] Insofern wäre der Apell gerade auch an die Lobby der Campingplätze, hier größer zu denken und die Kleinstplätze nicht als Konkurrenten, sondern als Attraktivitätssteigerung der gesamten Region wahrzunehmen. Beim Naturschutz wird verweisen, dass es aus naturschutzfachlicher Sicht es durchaus denkbar sei, dass Kleinstcampingplätze örtlich eine Bedrohung der Artenvielfalt darstellen könne, es allerdings sehr von der jeweiligen Ausgestaltung vor Ort abhängig, z.B. davon, ob hierfür Flächen versiegelt werden sowie von der kleinräumigen konkreten Lage und Ausgestaltung der Stellplätze. Allerdings seien Kleinstcampingplätze die Lösung eines anderen Problems sind: Dem des so genannten „Wildcampens“. Zum Punkt Overtourism wird der Auffassung der SPD ausdrücklich widersprechen. Im Bezug auf das Problem unbezahlbarer Mieten in Tourismusdestinationen ist der Wohnmobiltourismus insgesamt Teil der Lösung, weil eben gerade nicht Wohnraum umgewandelt wird, um Gäste zu beherbergen. Es werde mehr Qualität für Wohnmobilreisende in Schleswig-Holstein gefordert. Es sei ein schleswig-holsteinisches Paradoxon, zugleich das Bundesland mit der höchsten Wohnmobildichte zu sein und doch vielfach als Wohnmobilabweisend erlebt zu werden. Für viele Reisende sei es nur ein Durchfahrtsort auf dem Weg nach Dänemark.

Sofern denn Konsens besteht, dass Wohnmobilgäste dem Tourismus in SH grundsätzlich

dienlich sind, und das gerade auch für das Binnenland und für die Saisonerweiterung, gäbe es neben den hier diskutierten Kleinstcampingplätzen einige weitere Stellschrauben, mit denen das Bundesland seine Attraktivität steigern könnte z.B. sollten Kommunen an touristischen Hotspots Parkplätze zwar für Übernachtungen, aber eben nicht auch für jegliches Parken von Wohnmobilien sperren. Zum Thema Wege zu bürokratiearmen Genehmigungsverfahren für Kleinststellplätze wird auf Minister Tobias Goldschmidt verwiesen, der drei mögliche Wege zur Änderung nennt. Eine Änderung der Bauleitplanung, die eher nicht gewollt sei, den weniger bürokratische Genehmigung für Stellplätze auf dem Bauernhof, was aber nur für Landwirtschaftsbetriebe überhaupt möglich ist, und eine Änderung der Campingverordnung.

Vorschlag 1):

Änderungen in zwei Verordnungen: Im LNatSchG ist festgelegt, dass mobile Unterkünfte nur auf dafür zugelassenen Plätzen aufgestellt werden dürfen. Es ist aber dort nicht festgeschrieben, was einen „zugelassenen“ Platz ausmacht. Dies ergibt sich erst aus der Kombination von LBO und Campingplatzverordnung:

Die LBO definiert Campingplätze im §2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 aber erst als Plätze mit mehr als fünf Aufstellflächen, sagt also zunächst über Kleinstplätze nichts aus. Erst in der Vollzugsbekanntmachung, dem „Handbuch zur LBO“, aktuelle Fassung vom 15.8.24, wird ergänzend ausgeführt, dass auch Kleinstcampingplätze einer Baugenehmigung bedürfen. Es sollte also doch möglich sein, diesen Satz aus der Vollzugsbekanntmachung zu streichen (bzw. festzulegen, dass nur zu errichtende Gebäude auf solchen Plätzen bauliche Anlagen sind). Damit wären reine Aufstellflächen für bis zu fünf Wohnmobile oder Zelte aus dem Baurecht befreit.

In der Campingplatzverordnung kommen Kleinstplätze bisher nicht vor, da bestimmt ist, dass erst Plätze ab 6 Stellflächen Campingplätze sind. Hier könnte nun eine zusätzliche Definition „Kleinstcampingplätze“ aufgenommen werden, so dass diese mit unter diese Verordnung fallen, und für diese könnten dann abweichende, vereinfachende Bestimmungen getroffen werden. So wäre das Ziel der Vereinfachung ohne Gesetzesänderung auf dem Verordnungswege erreicht.

Vorschlag 2): Nach BauGB §35 Absatz (2) können im Außenbereich auch „sonstige Vorhaben“ zugelassen werden. Hier könnte in einer Durchführungsverordnung oder Verwaltungsanweisung den Bauaufsichtsbehörden aufgegeben werden (bzw. den Entscheidern der Rücken gestärkt werden), hier auch Übernachtungsstellplätze als Nebengewerbe für weitere Gewerbebetriebe wie Gasthöfe, Beherbergungsbetriebe, Einzelhandel auf gegebenen Parkplätzen zu gestatten. So bedürfte es hierfür nicht mehr des langwierigen und teuren Weges über FNP und Bauleitplanung. Sinnvolle Bedingungen und Grenzen

Laut Stellungnahme des Tourismusverbands Schleswig-Holstein würde der Antrag, die generelle Zulässigkeit von Kleinstcampingplätzen auch unabhängig von landwirtschaftlichen Betrieben durchzusetzen, von großen Teilen der Mitglieder des TVSH

in der vorgeschlagenen Vorgehensweise nicht gestützt. Grund: Bei einem Kleinstcampingplatz handelt es sich nicht nur um das bloße Abstellen von einem Wohnmobil/Wohnwagen oder das Aufstellen eines Zeltes auf einer Fläche. Es erfordere zwingend bauliche und infrastrukturelle Maßnahmen – darunter Zuwegungen, Anschlüsse an Versorgungsleitungen, sanitäre Anlagen sowie Entsorgungsstationen. Schließlich investieren auch die bestehenden Campingunternehmen in Schleswig-Holstein seit Jahrzehnten jährlich Millionenbeträge in ihre und auch in die öffentliche Infrastruktur. → Diese Investitionen liegen allerdings auch bei bestehenden Kleinstcampingplätzen vor oder könnten eine Auflage sein.

Dies geschiehe zur Verbesserung des Angebotes unserer Gäste, zur Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung (Beteiligungen an Fahrradwegen, Straßenausbaubeiträge, etc.) und des Naturschutzes (Schaffung von Ausgleichsflächen). Zudem werde von den bestehenden Campingunternehmen Maßnahmen zur Sicherheit (bspw. Brandschutz) auf den Arealen ergriffen. Im Sinne einer Chancengleichheit für die bestehenden Betriebe darf hier kein Ungleichgewicht entstehen.

Eine Erweiterung würde zu einer Zersiedelung des schützenswerten Außenbereichs führen – ein Verstoß gegen die Schutzgebote des Baugesetzbuches, das explizit den Erhalt und die Schonung des baulichen Außenbereichs vorsieht. Bei Kleinstcampingplätzen handelt es sich um gewerbliche Betriebe, die baugenehmigungspflichtig sind. Das vereinfachte Genehmigungsverfahren kann für Campingplätze seit der Änderung der LBO 2022 nicht mehr angewendet werden. Insofern sei immer ein umfassendes Baugenehmigungsverfahren durchzuführen, was einen hohen Arbeitsaufwand für die Bauaufsicht bedeuten würde. Der Vorschlag der FDP, die Umsetzung so bürokratiearm wie möglich durchzuführen, sei zwar im Ansatz zu unterstützen, würde jedoch zu einer Wettbewerbsverzerrung gegenüber den bestehenden Betrieben führen. Es seien zu bedenken, dass eine Gemeinde über die Bauleitplanung den Bebauungsplan bereits ändern und Gebiete für Camping ausweisen kann. Die Zulässigkeit für Campingplätze durch entsprechende Bauleitplanungen ist bereits geschaffen worden. → In der Praxis ist dies allerdings für die oft privaten Anbieter viel zu teuer und unrentabel und aufgrund der gestiegenen Auflagen auch nicht mehr genehmigungsfähig.

Auf der anderen Seite ist der Wunsch der Mitglieder des Tourismusverbands Schleswig-Holstein auf Flexibilisierung der bestehenden Rechtslage in einer Befragung deutlich geworden. Insbesondere vor dem Hintergrund des stetig wachsenden Interesses an naturnahem Reisen mit Wohnmobilen besteht ein Bedarf an zusätzlichen Stellplätzen, der aktuell nicht ausreichend befriedigt werden kann. Die Schaffung legaler, naturnaher Stellplatzangebote ist zudem ein wirksames Mittel gegen das ungeregelte Übernachten im öffentlichen Raum. Zur Qualität: Schleswig-Holstein sei nach Bayern die Nr. 2 in Deutschland beim Camping und könne sogar die meisten ADAC-Superplätze von allen Bundesländern vorweisen. Um diese Qualität weiter zu gewährleisten, müssen die Standards, die unsere Campingplätze so beliebt machen, weiter eingehalten werden. Dies kann nur durch Kontrollen durch die Behörden und die Verhinderung von Wildwuchs gewährleistet werden. Folgende Punkte werden vorgeschlagen: Nachhaltigkeit, Bauliche Anlagen, Baunutzungsrecht, Chancengleichheit, Auflagen.

→ Diese Punkte sind teils in den Stellungnahmen weiter oben enthalten oder in anderer Form als Lösungsvorschlag vorliegend.

Aus unserer Sicht wäre die Chance auf eine mündliche Anhörung für die Abwägung aller Argumente und für Findung einer Lösung unabdingbar und sehr fair in Anbetracht der langen Zeit, die wir alle bereits (leider) mit diesem Thema verbracht haben.

Wir bitten Sie, lassen Sie uns gemeinsam eine Lösung finden und dadurch das Vertrauen in die Politik durch transparente und nachvollziehbare Entscheidungen stärken.

Es geht in diesem Fall (ursprünglich) um rd. 100 5er-Plätze. Allein die rund 160 BVCD-SH-Campingplätze verfügen über knapp 40.000 Standplätzen - die Skala reicht von 50 Standplätzen bis zu 860 Standplätzen pro Campingplatz. Der Durchschnitt liegt bei 270 Stellplätzen.

Für einen konstruktiven Austausch stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bitten Sie hier um Ihre Unterstützung

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit.

Mit freundlichen Grüßen

Eve Asmussen

1. Vorsitzende Verein Kleinstcampingplätze

Historie:

In der Zeit von 1982-2007 war die Genehmigung von Kleinstzeltplätzen mit bis zu fünf Zelten/Wohnwagen/Wohnmobilien für bis zu sechs Monate durch die unteren Naturschutzbehörden beziehungsweise durch die Gemeinden i.d.R. für 5 Jahre möglich. In 2007 wurden die Worte „Wohnwagen und Wohnmobile“ aus dem Landesnaturschutzgesetz genommen.

Durch die Änderung in 2007 wurden den bestehenden und genehmigten 5er Plätze die Grundlage für die Genehmigung entzogen. 2020 wurde dies dem Umweltministerium bekannt; dass die bis dahin weiter erteilten Genehmigungen so gesehen rechtswidrig genehmigt worden waren. Die Plätze wurden bis 2023 noch geduldet. In 2016 wurde § 37 (1) Landesnaturschutzgesetz erneut geändert, diesmal die Worte „fünf Zelte“ durch 35 Personen/6 Monate ersetzt. Grund war, dass mögliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit weniger von der Anzahl der aufgestellten Zelte abhängen würden als von der Anzahl der teilnehmenden Personen, so der Einführungserlass vom 10.01.2017. Als Grund wurde eine Anpassung an veränderte Lebensgewohnheiten angeführt.